

Gemeinde Bempflingen
Landkreis Esslingen

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre „Kelternauchtert“

Der Gemeinderat der Gemeinde Bempflingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 5. Oktober 2021 auf Grund des § 16 Abs. 1 BauGB folgende

Veränderungssperre

als Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung; Sicherungszweck

Die Veränderungssperre erhält die Bezeichnung „Veränderungssperre Kelternauchtert“. Sie dient der Sicherung der Planung für die 6. Änderung des Bebauungsplans „Kelternauchtert“.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachfolgend abgedruckten Lageplan vom 22.09.2021 dargestellt. Er ist identisch mit dem Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans „Kelternauchtert“.

§ 3

Veränderungsverbote

Es ist verboten,

- 1.: Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB durchzuführen,
- 2.: bauliche Anlagen zu beseitigen,
- 3.: erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigebedürftig sind, vorzunehmen.

§ 14 Abs. 2 bis 4 BauGB bleibt unberührt.

§ 4

Inkraft- und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbands Neckartenzlingen in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bebauungsplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist,

spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, falls sie nicht zuvor verlängert oder erneuert wird.

Die vorstehende Veränderungssperrensatzung wird hiermit ausgefertigt und sodann im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbands Neckartenzlingen gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Ausgefertigt:
Bempflingen, 06.10.2021

gez. Bernd Welser
Bürgermeister

